

II-10823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/17-Parl/90

Wien, 20. April 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4978 IAB

1990 -04- 26

zu 5072 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5072/J-NR/90, betreffend Weiterbeschäftigung eines AHS-Lehrers, der nachweislich die Abhängigkeit einer Schülerin ausgenützt hat, die die Abgeordneten EIGRUBER und Genossen am 2. März 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Strafanzeige wegen Verdachts des Vorliegens der in den §§ 208 und 212 Strafgesetzbuch (StGB) umschriebenen Tatbestände erfolgte am 8. September 1989 an die Staatsanwaltschaft.

ad 2)

Seitens der Eltern wird gegen den Genannten das im 2. Absatz der Präambel der parlamentarischen Anfrage angeführte Fehlverhalten geltend gemacht; der Genannte habe mit ihrer Tochter (einer Schülerin des Genannten) die Zeit vom 20. - 23. Juli 1989 in Südtirol verbracht, wo er in einem Gasthof ein Zweibettzimmer gemietet habe.

ad 3)

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgte am 5. März 1990.

- 2 -

ad 4)

Anstelle der Suspendierung erfolgte die Versetzung nach Wels.

ad 5)

Durch die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem am BRG Wels vollbeschäftigten V1 Josef WIESBAUER konnte der Genannte dessen Unterrichtsstunden übernehmen.

ad 6) bis 8)

Derartige Argumente wurden vom Direktor des Sport-BRG Wels nicht vorgebracht.

ad 9) und 10)

Der Genannte nimmt im Schuljahr 1989/90 an keinen Schulveranstaltungen teil.

ad 11) bis 15)

Wie den obigen Antworten zu entnehmen ist, wurden von den zuständigen Behörden alle erforderlichen Schritte unternommen, d.h. es wurde sowohl die Strafanzeige erstattet als auch das Disziplinarverfahren eingeleitet. In beide Verfahren kann der Bundesminister nicht eingreifen - ihr Abschluß ist sohin abzuwarten.

